OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500587/3/Kü/LB

Datum:
Linz, 22. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des P. B., x 8/1, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 1. Dezember 2020, GZ: BHRO/920130179178/20, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen im Spruchpunkt 1. auf 34 Stunden und im Spruchpunkt 2. auf 84 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 1. Dezember 2020, GZ: BHRO/920130179178/20, wurden über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 und § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zwei Geldstrafen in Höhe von 4.200 Euro bzw. 2.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit:

a) Bis und am 24.07.2020 (Tag des Aufrufs der Homepage der P. B. e.U. im Internet)
b) Beweis für den Eintritt eines Erfolgs der unter a) angelasteten Verwaltungsübertretung

Ort: x, x 8 (Sitz des Unternehmens P. B. e.U., Geschäftszweig Erdarbeiten, FBNr. xy)

Sie haben es als Einzelunternehmer der P. B. e.U., x, x 8, zu verantworten, dass dieses Einzelunternehmen im oben angeführten Zeitraum die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von gefährlichen Abfällen ausgeübt hat, ohne in diesem Zeitraum im Besitz einer Erlaubnis des Landeshauptmannes von OÖ. nach § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gewesen zu sein, obwohl die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf.

a) Mit Bescheid vom 03.05.2018, AUWR-2013-87983/26-Han, wurde Ihnen die mit Bescheid vom 12.10.2017, AUWR-2013-87983/22-Han, erteilte Genehmigung zum Sammeln und Behandeln von Abfällen entzogen.

Eine Nachschau durch A. H., Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, 4021 Linz, Kärntnerstraße 1012, am 24.07.2020 auf der Homepage der P. B. e.U., x 8, x, (https://x) ergab, dass auf der Homepage unter Leistungen/Abbrüche angeführt wurde, dass die P. B. e.U. über den Berechtigungsumfang als Abfallsammler und -behandler laut § 24a AWG 2002 verfügt und diese Tätigkeit gewerbsmäßig angeboten wird, obwohl Ihnen diese Berechtigung bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.5.2018, AUWR-2013-87983/26-Han, entzogen wurde. Weiters wurde auf dieser Homepage angeführt, dass das P. B. e.U. ordnungsgemäß im EDM-Register des Bundesministeriums für Land-, Forst-, Umwelt- und Wasserwirtschaft mitsamt dem Berechtigungsumfang registriert ist. Mit Verweis auf diese Berechtigung bewarb das P. B. e.U. in der Homepage sein Erdbau- und Abbruchunternehmen, den fachmännischen Rückbau einer Gebäudemasse, die störstofffreie Lagerung vor Ort und den fachgerechten Nachweis der entsorgten Baurestmassen.
Sie haben daher die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von gefährlichen Abfällen ausgeübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erforderlichen Erlaubnis zu sein. Das Anbieten des Sammelns oder des

Behandelns von Abfällen im Bauabbruchgewerbe beinhaltet auch das Sammeln und Behandeln von gefährlichen Abfällen (insbesondere im Hinblick auf den Anfall von Asbestzement, Asbestabfällen, Asbeststäuben, Polystyrol, Polystyrolschaum u.ä.), wie auch aus den diesbezüglichen Abfallübernahmen durch die P. B. e.U. (x) bzw. durch P. B., x 8, x, Branche 19, welche in der EDM-Abfallbilanz für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019 aufscheinen, hervorgeht.
Das Anbieten des Sammelns und Behandelns von gefährlichen Abfällen auf der firmeneigenen Homepage ist als Anbieten gegenüber einem größeren Kreis von Personen anzusehen und gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten.

b) Folgende Übernahmen von gefährlichen Abfällen scheinen für Sie als Übernehmer im EDM im Zeitraum 1.1.2019 - 31.12.2019 auf:
Übernahme / Übergabe durch P. B., x 8, x, Branche 19, an die F. M. Bau-GesmbH (x):

Abfallart	Masse (kg)	Standort HERKUNFT	Standort VERBLEIB
31412g Asbestzement	2.440	X, x 8	W., H. 10 (GLN x)
31437g Asbestabfälle, Asbeststäube	1.620	x, x 1	W., H. 10 (GLN x)
31437g Asbestabfälle, Asbeststäube	100	x, x 10a	W., H. 10 (GLN x)
31437g Asbestabfälle, Asbeststäube	400	x., x 12	W., H. 10 (GLN x)
31437g Asbestabfälle, Asbeststäube	1.370	x, W.	W., H. 10 (GLN x)
31412g Asbestzement	2.440	x x 8	W., H. 10 (GLN x)
31437g Asbestabfälle, Asbeststäube	1.620	x, x 1	W., H. 10 (GLN x)
31437g Asbestabfälle, Asbeststäube	100	x, x 10a	W., H.10 (GLN x)
31437g Asbestabfälle, Asbeststäube	400	x.,x 12	W., H. 10 (GLN x)

Übernahme / Übergabe durch P. B. e.U. (x) an die J. M. Gesellschaft m.b.H. (GLN: x):

Abfallart	Masse (kg)	Standort HERKUNFT	Standort VERBLEIB
57108 77g Polystyrol, Polystyrolschaum	1.090 (3 Begleitscheine über 700 kg, 230 kg, und 160 kg)	x., x 8	Zwischenlager N. (GLN: x)

Zu a) und b):
Die Übergabe dieser Abfälle ist als gewerbliche Tätigkeit jedenfalls der P. B. e.U. x, x 8, zuzurechnen. Das Einzelunternehmen P. B. e.U. war in den genannten Fällen a) und b) unbefugt gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig.

2. Datum/Zeit:
a) Bis und am 24.07.2020 (Tag des Aufrufs der Homepage der P. B. e.U. im Internet)
b) Beweis für den Eintritt eines Erfolgs der unter a) angelasteten Verwaltungsübertretung

Ort: x, x 8 (Sitz des Unternehmens P. B. e.U., Geschäftszweig Erdarbeiten, FBNr. xy)

Sie haben es als Einzelunternehmer der P. B. e.U., x, x 8, zu verantworten, dass dieses Einzelunternehmen im oben angeführten Zeitraum die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausgeübt hat, ohne in diesem Zeitraum im Besitz einer Erlaubnis des Landeshauptmannes von OÖ. nach § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gewesen zu sein, obwohl die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen der Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf.

a) Mit Bescheid vom 03.05.2018, AUWR-2013-87983/26-Han, wurde Ihnen die mit Bescheid vom 12.10.2017, AUWR-2013-87983/22-Han, erteilte Genehmigung zum Sammeln und Behandeln von Abfällen entzogen.

   Eine Nachschau durch A. H., Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, 4021 Linz, Kärntnerstraße 1012, am 24.07.2020 auf der Homepage der P. B. e.U., x 8, x, (https://x) ergab, dass auf der Homepage unter Leistungen/Abbrüche angeführt wurde, dass die P. B. e.U. über den Berechtigungsumfang als Abfallsammler und -behandler laut §24a AWG 2002 verfügt und diese Tätigkeit gewerbsmäßig angeboten wird, obwohl Ihnen diese Berechtigung bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.5.2018, AUWR-2013-87983/26-Han, entzogen wurde. Weiters wurde auf dieser Homepage angeführt, dass das P. B. e.U. ordnungsgemäß im EDM-Register des Bundesministeriums für Land-, Forst-, Umwelt- und Wasserwirtschaft mitsamt dem Berechtigungsumfang registriert ist. Mit Verweis auf diese Berechtigung bewarb das P. B. e.U. in der Homepage sein Erdbau- und Abbruchunternehmen, den fachmännischen Rückbau einer Gebäudemasse, die störstofffreie Lagerung vor Ort und den fachgerechten Nachweis der entsorgten Baurestmassen.
   Sie haben daher die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausgeübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erforderlichen Erlaubnis zu sein.
   Das Anbieten des Sammelns und Behandelns von nicht gefährlichen Abfällen auf der

firmeneigenen Homepage ist als Anbieten gegenüber einem größeren Kreis von Personen anzusehen und gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten.

b) Folgende Übernahmen von nicht gefährlichen Abfällen scheinen für Sie als Übernehmer im EDM im Zeitraum 1.1.2019 - 31.12.2019 auf:
Übernahme / Übergabe durch P B, Branche 19, an die F M Bau-GesmbH (GLN: 902) und unter * an die M Entsorgung GmbH (903):

Abfallart	Masse (kg)	Standort HERKUNFT	Standort VERBLEIB
17202 Bau- und Abbruchholz	5.200	x., x 8	W., H. 10 (GLN x)
31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	61.380	x., x 8	W., H. 10 (GLN x)
31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	470.420	x, x 19	W., H. 10 (GLN x)
* 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	29.600	x, x 19	H. 10 M. E. GmbH (GLN x)
31427 Betonabbruch	34.860	x., x 8	W., H. 10 (GLN x)

Übernahme / Übergabe durch P. B. e.U. (x) an die J. M. Gesellschaft m.b.H. (x):

Abfallart	Masse (kg)	Standort HERKUNFT	Standort VERBLEIB
17201 1 Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	4.340	x., x 8	Zwischenlager N. (GLN: x)
31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	10.500	x., x 8	Zwischenlager A. (GLN: x)
31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	10.500	AT	Zwischenlager A. (GLN: x)
31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	12.000	x	Zwischenlager A. (GLN: x)

31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	57.000	x, x, x	Zwischenlager A. (GLN: x)
31427 Betonabbruch	3.000	x, x, x	Zwischenlager A. (GLN: x)
91101 Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbe-abfälle	1.700	x., x 8	Zwischenlager N. (GLN: x)

Übernahme / Übergabe durch P. B. e.U. (9110017507162) an die G. GmbH (GLN: x):

Abfallart	Masse (kg)	Person HERKUNFT	Standort VERBLEIB
35103 Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt	14.340	P. B. e.U. (GLN x)	G. GmbH (GLN x)

Zu a) und b):
Die Übergabe dieser Abfälle ist als gewerbliche Tätigkeit jedenfalls der P. B. e.U. x, x 8, zuzurechnen. Das Einzelunternehmen P. B. e.U. war in den genannten Fällen a) und b) unbefugt gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der um Straferlass/Strafminderung ersucht wird.

Der Bf führe ein kleines Unternehmen, eine Strafe in dieser Höhe wäre existenzbedrohend für ihn. Er beziehe ein Monatseinkommen von 1.500 Euro und sei unterhaltspflichtig für vier schulpflichtige Kinder im Alter von sieben bis fünfzehn Jahren. Zudem sei bei den angegebenen Mengen der Eigenabfall beim Bauvorhaben in Niederwaldkirchen nicht berücksichtigt worden. Wie diese Entsorgungsmengen der Firma M. zustande gekommen seien, könne er sich selber nicht erklären.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 5. Jänner 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich die Beschwerde nur gegen die verhängten Strafen

richtet konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, zumal diese auch nicht beantragt wurde.

In Wahrung des Parteiengehörs wurde dem Bf mit Schreiben vom 2. Februar 2021 mitgeteilt, dass im gegenständlichen Fall die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen verhängt wurden und die beantragte Strafminderung nur dann gewährt werden kann, wenn Strafmilderungsgründe die Straferschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Da der Bf im Rahmen des Beschwerdevorbringens lediglich seine Einkommensverhältnisse dargestellt hat, wurde ihm nochmals Gelegenheit gegeben, die für ihn sprechenden mildernden Umstände, welche bislang nicht hervorgekommen sind, darzustellen. Insbesondere sollte der Bf Ausführungen dazu treffen, warum ihm die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich gewesen ist bzw. welche Vorsorgen getroffen wurden, um in Hinkunft die gesetzlichen Vorgaben gesichert einzuhalten. Eine Reaktion seitens des Bf auf dieses Schreiben erfolgte nicht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Da sich die vorliegende Beschwerde nachweislich nur gegen das Strafausmaß richtet, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und sind die Schuldsprüche damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde den Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

II.3. Nach § 79 Abs. 1 letzter Halbsatz AWG 2002 ist mit strengerer Strafe bedroht, wer gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist. Es ist zwar nicht jeder, der gewerbsmäßig eine unter das AWG 2002 fallende Tätigkeit ausübt, gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft im Sinne der genannten Bestimmung tätig, wohl aber der gewerbsmäßig tätige Abfallsammler und -behandler (VwGH 26.06.2018, Ra 2017/05/0294 mwN.).

Faktum ist, dass der Bf ab dem Jahr 2017 im Besitz einer Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gewesen ist, welche mit Bescheid vom 3. Mai 2018 entzogen wurde. Der Entzug ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Bf als Unternehmer gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, zumal er diesen Umstand auch in seinem Internetauftritt so dargestellt hat.

Die hier zur Anwendung gelangenden Strafbestimmungen des § 79 Abs. 1 bzw. § 79 Abs. 2 AWG 2002 sehen für gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige Strafrahmen von 4.200 bis 41.200 Euro hinsichtlich der Sammlung von gefährlichen Abfällen ohne Erlaubnis und von 2.100 bis 8.400 Euro bezogen auf die erlaubnislose Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen vor. Die belangte Behörde hat sohin in beiden Fällen die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen verhängt.

II.4. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen.

Gegenständlich ist festzuhalten, dass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit dem Bf nicht zugutekommt, zumal 26 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen. Die vom Bf dargestellte finanzielle Situation stellt explizit keinen Milderungsgrund dar. Der Umstand, dass der Bf im Besitz einer Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gewesen ist, gereicht zur Annahme, dass diesem die einschlägigen Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes bekannt sind. Gegenständlich kann somit hinsichtlich der Übernahme von gefährlichen als auch nicht gefährlichen Abfällen - trotz der entzogenen Erlaubnis - von keinem geringfügigen Verschulden ausgegangen werden. Dieser Umstand steht auch der Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und zwar der Erteilung einer Ermahnung entgegen.

Insgesamt kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Schluss, dass vorliegend keine Milderungsgründe bestehen, die es rechtfertigen würden, die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafen, bezogen auf beide angelastete Verwaltungsübertretungen zu reduzieren. Insofern war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis hinsichtlich der festgesetzten Strafen zu bestätigen.

II.5. Zur Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen ist zunächst auf § 16 Abs. 2 VStG zu verweisen, wonach die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf. Die belangte Behörde hat im Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 4.200 Euro festgelegt, welche etwas mehr als 10 % der vorgesehenen Höchststrafe (41.200 Euro) in Geld beträgt. Die im Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe von 2.100 Euro entspricht 25 % der vorgesehenen Höchststrafe (8.400 Euro). Auch wenn ein fester Umrechnungsschlüssel nicht besteht, ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes die – im Übrigen nicht näher begründete – Festlegung der belangten Behörde der Ersatzfreiheitsstrafen mit jeweils 5 Tagen nicht schlüssig, wenn diese angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe wesentlich mehr als 10 % bzw. 25 % (konkret 35 %) der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze für die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt.

Die Ersatzstrafen sind daher im Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen strengere Strafe und wurde durch die Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen dieses Missverhältnis zu den verhängten Geldstrafen beseitigt.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

II.6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Setzt die Berufungsbehörde allein die von der Erstbehörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe herab, so kann von einem "Bestätigen" des Straferkenntnisses nicht gesprochen werden und ist sohin die Vorschreibung von Kosten des Berufungsverfahrens nicht zulässig (VwGH vom 24.05.1995, 94/09/0348, vom 07.09.1995, 94/09/0164). Diese Rechtsprechung ist auch auf das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu übertragen, weshalb Verfahrenskosten nicht festzusetzen waren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger